

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeines

Hüsler Massivholz AG (nachfolgend „Hüsler Massivholz“ genannt) verkauft und liefert dem Kunden die in der Auftragsbestätigung im Printkatalog, im Online-Shop, in der Preisliste oder telefonisch spezifizierten Waren oder Dienstleistungen (nachstehend „Waren“ genannt) zu den nachstehend aufgeführten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB). Durch die Bestellung anerkennt der Kunde sämtliche Bedingungen der AGB, für diese und alle zukünftigen Aufträge. Von den AGB abweichende Bestimmungen gelten nur als Vertragsbestandteil, soweit Hüsler Massivholz diesen im Voraus schriftlich zugestimmt hat.

Vertragsgegenstand/Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem Kunden und Hüsler Massivholz kommt ausschliesslich durch die Auftragsbestätigung von Hüsler Massivholz zustande. Die Bestellung des Kunden sowie deren Änderungen oder Ergänzungen erfolgt per Telefon, schriftlich, persönlich oder via Internet. Die Hüsler Massivholz nimmt den Auftrag an, indem sie dem Kunden eine Auftragsbestätigung (per E-Mail, Briefpost oder Fax) übermittelt.

Der Vertragsabschluss erfolgt mit Abgabe der Auftragsbestätigung von Hüsler Massivholz. Spätere Beststellungsänderungen werden dem Kunden nach den jeweils aktuellen Einheitspreisen in Rechnung gestellt.

Erfüllungsort/Nutzen und Gefahr

Erfüllungsort beider Parteien ist am Sitz der Hüsler Massivholz in Ruswil. Die Ware wird dem Kunden ab Werk Ruswil zur Verfügung gestellt, soweit nicht Lieferung an einen anderen Ort vereinbart wird. Nutzen und Gefahr an der Ware gehen in jedem Fall mit der Auslieferung der Ware auf den Kunden über. Allfällige Lieferungen durch Dritte an einen anderen Ort erfolgen auf Gefahr des Kunden.

Preise/Kleinmengenzuschlag/Zahlungsbedingungen

Die in der Offerte ausgewiesenen Einheitspreise sind bindend. Mehrwertsteuer, Zölle, Verpackung, Abgaben und Zuschläge sind im Preis nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Bezahlung hat gemäss vereinbarter Zahlungsbedingung auf der Auftragsbestätigung zu erfolgen. Falls keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: unter CHF 2'000 Auftragswert 10 Tage netto, bei einem Auftragswert über CHF 2'000 innert 10 Tage 2% Skonto, 30 Tage netto. Das Verrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde im Verzug. Dem Kunden wird ein Verzugszins von 5% berechnet. Hüsler Massivholz ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern, auch wenn die Ware vor Zahlung in den Besitz bzw. das Eigentum des Kunden übergeht. Beanstandungen entbinden den Kunden nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.

Bei Kleinaufträgen unter einem Warenwert von CHF 1'000 wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 100 resp. im Holzshop-Verkauf unter einem Warenwert von CHF 200 von CHF 30 erhoben.

Hüsler Massivholz ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Vorauszahlungen, Akontozahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Werden diese nicht innert vereinbartem Zahlungsplan geleistet, befindet sich der Kunde im Annahmeverzug. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur termingerechten Zahlung nicht nach, kann Hüsler Massivholz die Lieferungen und Leistungen einstellen und kann von den betreffenden Verträgen zurücktreten.

Offerten/Bestellungen/Widerruf einer Bestellung

Offerten sind freibleibend ausgestellt, der Zwischenverkauf des Rohmaterials bleibt vorbehalten. Eine Erklärung des Kunden gilt nur dann als Annahme, wenn sie mit der Offerte uneingeschränkt übereinstimmt. Stillschweigen seitens der Hüsler Massivholz auf ein Gegenangebot des Kunden gilt nicht als Annahmeerklärung. Bestellungen für Waren, die nicht (oder wesentlich kleinere Mengen als bestellt) am Lager geführt werden, können nach Ablauf der Fristen gemäss Art. 9 OR nicht mehr widerrufen werden.

Lieferungen/Lieferfristen

Die angegebenen Lieferfristen sind als annähernd zu betrachten und verstehen sich vom Datum des Vertragsabschlusses sowie Eingang aller zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen an. Hüsler Massivholz haftet nicht für verspätete Übergabe bzw. Lieferung der Ware. Verzögerungen bei der Übergabe bzw. Lieferung der Ware begründen keinen Verzug resp. Schadenersatzanspruch. Auch im Falle verspäteter Lieferung ist der Kunde verpflichtet, die Ware anzunehmen, sofern er nicht vorgängig rechtzeitig eine angemessene Nachlieferfrist angesetzt und nach deren Ablauf auf die Lieferung verzichtet hat.

Teil- oder Vorauslieferungen sind dabei nach Ermessen von Hüsler Massivholz möglich. Die Angabe von Übergabe- bzw. Lieferterminen erfolgt für Hüsler Massivholz freibleibend. Der Kunde bzw. sein Stellvertreter hat die Ware am Übergabe bzw. Liefertermin entgegenzunehmen. Eine bei Übergabe bzw. Lieferung erhobene Mängelrüge entbindet den Kunden nicht davon, die Ware entgegenzunehmen.

Die Toleranz für Abweichungen/Mehrlieferungen der Liefermenge zur Bestellmenge beträgt 5%. Es wird die effektive Menge fakturiert, der Preis für die Mehrlieferung richtet sich nach dem gemäss Auftragsbestätigung festgelegten Einheitspreis.

Ab einem Warenwert von CHF 5'000 erfolgt die Lieferung franko bis zur Bordsteinkante (Ablad über Hebebühne) oder bei Abholung mit einem Abholrabatt von 2%. Unter einem Warenwert von CHF 5'000 oder bei grossen, sperrigen Gütern erfolgt die Lieferung ab Werk. Dem Kunden wird in diesem Fall eine Transportkostenpauschale belastet. Bedarf es Kran- oder Spezialfahrzeuge, werden diese Mehraufwendungen dem Kunden verrechnet.

Besondere Verhältnisse

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen - auch innerhalb eines Lieferverzuges - beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die Hüsler Massivholz trotz der nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte. Dabei ist es gleichgültig, ob sie im eigenen Betrieb oder in fremden Betrieben, von welchen die Herstellung abhängig ist, eingetreten sind. In solchen Fällen steht Hüsler Massivholz zudem das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Als unvorhergesehene Hindernisse gelten höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Transportschwierigkeiten, Streiks u. Aussperrungen, Maschinenausfälle, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Energiemangel. Schadensersatzansprüche infolge Lieferungsverzugs seitens der Hüsler Massivholz werden vollumfänglich wegbedungen.

Qualität

Hüsler Massivholz leistet Gewähr für die vom Verband Schweizerischer Hobelwerke (VSH) und bei Handelsprodukten für die von den jeweils zuständigen Handelsverbänden produktespezifisch festgelegten Qualitätsnormen. Diese gelten nur für die Sicht-/ Vorder- und nicht für die Rückseite.

Holz- und Farbmuster sind unverbindlich – können von der Lieferung abweichen, geringfügige Abweichungen gelten nicht als Mängel.

Holz ist ein Naturprodukt, im Aussenbereich ist es diversen Einflüssen ausgesetzt und verändert sich. Durch Schwinden und Quellen können Verformungen und Rissbildungen entstehen, diese stellen keine Reklamationsgrundlage dar.

Gewährleistung/Mängelrügen

Der Kunde hat die Ware bei der Übergabe bzw. der Lieferung auf Mängel zu überprüfen. Eine allfällige Mängelrüge muss unverzüglich nach Entdeckung, bei offenen Mängeln spätestens aber innert Frist von 8 Tagen nach Übergabe bzw. Lieferung, schriftlich an die Hüsler Massivholz erfolgen. Für das Vorliegen von Mängeln trägt in jedem Fall der Kunde die Beweislast. Behauptete Mängel sind vom Kunden genau zu bezeichnen. Beanstandete bzw. mangelhafte Ware darf nicht weiterverarbeitet (z.B. montiert, bearbeitet oder sonst wie verwendet) werden. Die mangelhafte Ware wird von Hüsler Massivholz ins Werk geholt und begutachtet. Die Ansprüche der Sachmängelgewährleistung verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Ablieferung der Ware. Wird die Mängelrüge nicht fristgerecht erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

Hüsler Massivholz ersetzt bei rechtzeitiger, begründeter und von Hüsler Massivholz akzeptierter/bestätigter Rüge mangelhafte Ware kostenlos. Andere oder weitergehende Ansprüche sowie jede Haftung, so z.B. für Mangelfolge- oder Mangelschäden, werden ausdrücklich wegbedungen. Hüsler Massivholz ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, dem Kunden anstatt Ersatzleistung Minderung zu gewähren oder Wandelung zu akzeptieren.

Gewährleistungsansprüche sind nur möglich, wenn Qualität, Verarbeitung und Ausführung der Ware die branchen- oder handelsüblichen Toleranzen überschreiten. Insbesondere stellen Abweichungen in Farbnuancen und Holztextur keine Mängel dar.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Der Kunde sowie jeder Benutzer oder Verbraucher der Produkte von Hüsler Massivholz hat vor Verwendung derselben deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Er übernimmt ausdrücklich alle mit der Eignung und der Verwendung des Produktes verbundenen Risiken und trägt die alleinige Verantwortung für allfällige daraus entstehende Schäden. Eine diesbezügliche Haftung von Hüsler Massivholz wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.

Haftung

Unabhängig von ihrem Rechtsgrund werden jegliche Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Betriebsunterbrüche sowie andere indirekte oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Des Weiteren wird jegliche Haftung für Hilfspersonen von Hüsler Massivholz vollständig ausgeschlossen. Die Hüsler Massivholz haftet für von ihr zu vertretende Schäden maximal bis zum Wert der Ware.

Rücksendungen

Durch den Kunden verursachte Rücksendungen werden nur aufgrund vorheriger, gegenseitiger Vereinbarung zwischen Hüsler Massivholz und Kunden und unter Abzug von 20% des Fakturawertes entgegengenommen. Ist die zurückgesandte Ware instandzusetzen oder neu zu verpacken, erfolgt ein zusätzlicher Abzug in Höhe der entstandenen Kosten. Farb- und Oberflächen-Produkte, Dichtungs- und Klebstoffe werden nicht zurückgenommen. Verschmutzte oder defekte Artikel werden von Hüsler Massivholz nicht zurückgenommen und nicht gutgeschrieben.

Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt zugunsten der Hüsler Massivholz bis zur Erfüllung sämtlicher, der Hüsler Massivholz gegenüber dem Kunden zustehender Ansprüche. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die für einen Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken, insbesondere ist er damit einverstanden, dass die Hüsler Massivholz jederzeit berechtigt ist, den Eigentumsvorbehalt ins Register am jeweiligen Wohnsitz/Sitz des Kunden und auf dessen Kosten eintragen zu lassen. Falls im internationalen Verhältnis das Institut des Eigentumsvorbehalts nicht gängig bzw. durchsetzbar ist, ist der Kunde verpflichtet, zugunsten von Hüsler Massivholz für andere Rechtsbehelfe Hand zu bieten, welche nach der massgebenden Gesetzgebung die Sicherung des Eigentums bezwecken.

Teilungültigkeit/Vorbehalt der Aktualisierung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der unwirksame Teil der AGB ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt für etwaige Lücken in den AGB entsprechend. Hüsler Massivholz behält sich das Recht vor, die AGB bei Bedarf zu aktualisieren und anzupassen.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Wo vorliegende AGB keine Regelung enthalten und die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, finden die Bestimmungen des Obligationenrechts subsidiär Anwendung. Das Rechtsverhältnis der Parteien untersteht unter Ausschluss der Kollisionsnormen schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird wegbedungen. Gerichtsstand ist Ruswil LU.